



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2013

Nummer 34
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen	
20020	19. 12. 2013	Vertretungserlass NRW	590
		Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
20304	6. 12. 2013	Übernahme von Lehrkräften aus dem Schuldienst in den Schulaufsichtsdienst	590
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2057	18. 12. 2013	Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)	590
2134	27. 11. 2013	Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer- schutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Absatz 2 FSHG	591
702	3. 12. 2013	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschung, Innovation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (FIT)	591
7820	17. 12. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernäh- rungswirtschaftlicher Erzeugnisse	592

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
21. 11. 2013	Bek. – Bekanntmachung der Haushaltssatzung	592
21. 11. 2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2012	593

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**Vertretungserlass NRW**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen v. 19.12.2013

Der Vertretungserlass vom 1.7.2011 (MBl. NRW. S.246), zuletzt geändert durch Erlass vom 22.11.2012 (MBl. NRW. S. 723) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2 Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst

„3.1

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Schule und Weiterbildung, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden

im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes, sowie für die Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,

die Bezirksregierung Köln für das Haus für Lehrerfortbildung in Kronenburg für dessen Zuständigkeitsbereich,

die Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich,

das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung in den Fällen des § 111 Absatz 2 Satz 2 SchulG,

die Zentralstelle für Fernunterricht für ihren Zuständigkeitsbereich

die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule des Landes Nordrhein-Westfalen für ihren Zuständigkeitsbereich

und

die Schulen in Angelegenheiten nach § 3 Absatz 1 SchulG.“

– MBl. NRW. 2013 S. 590

20304**Übernahme von Lehrkräften aus dem Schuldienst in den Schulaufsichtsdienst**

Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – 04.01 – 15 – /13 – v. 5.12.2013

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalaus-

schusses (Bek. d. Geschäftsstelle v. 5.12.2001 – SMBl. NRW. 20304) wird nachstehend der Beschluss des Landespersonalausschusses vom 5. Dezember 2013 – 02.03 – 15 – /13 – bekannt gemacht:

Der Beschluss des Landespersonalausschusses vom 18.3.1993 (Bek. d. Geschäftsstelle v. 18.3.1993 – SMBl. NRW. 20304) wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2013“ wird durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.“

– MBl. NRW. 2013 S. 590

2057**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 405 – 25.02.06 – v. 18.12.2013

1

In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Alarmempfangsstellen (AS-Pol) für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingerichtet werden.

2

Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der Bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) inkl. der Anlagen 1 bis 11.2.

Diese sowie der Anhang 1 (siehe Nummer 3) werden nicht im Ministerialblatt NRW veröffentlicht, sondern stehen als Download auf der Homepage der Polizei NRW (www.polizei.nrw.de) im Bereich – Aufgaben – Polizei und Recht – Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei – zur Verfügung

Die ÜEA-Richtlinie sowie die Anlagen 1 bis 11.2 sind nachfolgend aufgeführt.

	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei
Anlage 1	Begriffe und Definitionen
Anlage 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung
Anlage 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anlage 4	Abnahmeantrag für die Abnahme einer ÜEA
Anlage 4.1	Abnahmeprotokoll für die Abnahme einer ÜEA
Anlage 4.2	Anlagenbeschreibung ÜEA/EMA mit Inbetriebsetzungs-/Abnahmeprotokoll
Anlage 5	Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
Anlage 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anlage 7	Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
Anlage 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anlage 9	Überprüfungen von ÜEA
Anlage 10	Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)
Anlage 11	Zusatzregelungen zu ÜEA
Anlage 11.1	Objektbeschreibung
Anlage 11.2	Anwenderbeschreibung

3

Für den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Zentralen für Übertragungsanlagen für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das Vertragsmuster des **Anhangs 1** zu verwenden.

4

Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nr. 1.6 der Anlage 1) von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei vorliegen.

5

Die neue Richtlinie „**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**“ tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mein RdErl. v. 18.12.2007 (SMBL NRW. 2057) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2013 S. 590

2134

Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuererschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Absatz 2 FSHG

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 74 – 18.09.01 –
v. 27.11.2013

1

Aufgaben des Technischen Kompetenzzentrums (TK)

Das Technische Kompetenzzentrum (TK) des Instituts der Feuerwehr NRW (IdF NRW) hat als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer- und Katastrophenschutzes gemäß § 3 Abs. 2 FSHG folgende Aufgaben:

- Qualitätssicherung
- Beratung und Service und
- Normung.

2

Qualitätssicherung

2.1

Technische Abnahmen von Neufahrzeugen

Kommunale Aufgabenträger sollen das TK mit der technischen Abnahme von ihnen beschaffter Neufahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 3,5 t beauftragen. Die technischen Abnahmen finden am IdF NRW oder beim Aufgabenträger statt. Über Ausnahmen entscheidet das TK im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger.

Bei Beschaffungen durch das Land führt das TK die technischen Abnahmen durch. Bei Kraftfahrzeugen, die für ihre Einsatzzwecke besonders ausgestattet sind (zum Beispiel Katastrophenschutzfahrzeuge), ist die technische Abnahme mit dem kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion abzustimmen, wenn es sich nicht um Fahrzeuge auf Serienfahrgeräten handelt.

2.2

Unterstützung der Aufsichtsbehörden

Das TK unterstützt das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW), die Bezirksregierungen und Kreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben mit der Durchführung von Prüfprogrammen in technischer Hinsicht. Die technische Einsatzfähigkeit der Einheiten zur überörtlichen Hilfe und von Fahrzeugen und Geräten bei einzelnen Aufgabenträgern wird dabei insbesondere im Rahmen jährlich landesweit zentral entwickelter und vorgegebener Kriterien (Programmprüfungen) und durch von den Aufsichtsbehörden veranlasste standardisierte Gebrauchsprüfungen untersucht. Die Aufsichtsbehörden und das TK stimmen Ziele und Umfang der Prüfungen in der Regel jährlich miteinander ab.

2.3

Berichtspflicht

Das TK berichtet dem MIK NRW einmal im Jahr über seine Tätigkeit und die Ergebnisse bezogen auf das vorangegangene Jahr.

3

Beratung und Service

Die kommunalen Aufgabenträger können das TK zur technischen Beurteilung bei Beschaffungen und Ausschreibungen in Anspruch nehmen. Das TK berät die Aufsichtsbehörden in technischen Einzelfragen und wirkt bei der Planung und Durchführung von zentralen Landesbeschaffungen mit.

4

Normung

Das TK arbeitet in technischen Normungsgremien mit.

5

Ausführungshinweise

Das TK kann zu den einzelnen Punkten dieses Erlasses Ausführungshinweise auf der Homepage des IdF NRW einstellen.

6

Kosten

Finden die technischen Abnahmen (Nummer 2.1) außerhalb von Nordrhein-Westfalen statt, trägt der Aufgabenträger in der Regel die pauschalierten Reisekosten des TK. Im Übrigen werden keine Kosten erhoben.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 10. Oktober 2008 (MBl. NRW. S. 520 / SMBL NRW. 2134) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 591

702

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschung, Innovation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (FIT)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, der Staatskanzlei und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
v. 3.12.2013

Der Gem. RdErl. vom 20. August 2008 (MBl. NRW. S. 459), zuletzt geändert durch Runderlass vom 22. November 2010 (MBl. NRW. S. 891), wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,
und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
T h o m a s

– MBl. NRW. 2013 S. 591

7820

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Absatzes land- und ernäh-
rungswirtschaftlicher Erzeugnisse**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 6 – 2661.11.01 –
v. 17.12.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2004 (MBL NRW. S. 755), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1. April 2008 (MBL NRW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.2 werden die Wörter „gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ gestrichen und die Angabe „509/2006“ durch die Angabe „1151/2012“ ersetzt.
2. Die Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Spiegelstrich wird gestrichen.
 - b) Der zweite bis vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) oder der

– Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie des EG-Folgerechts oder

– nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 148 vom 6.6.2008) oder“.
3. In Nummer 5.5.3 wird der letzte Satz aufgehoben.
4. In Nummer 7.3 werden die Wörter „des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG“ durch die Wörter „des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG“ ersetzt.
5. In Nummer 9 wird die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2013 S. 592

II.

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 21.11.2013

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 21. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.422.787,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.584.959,00 Euro
2.	im Finanzplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	13.360.531,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	11.986.168,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	
	und Finanzierungstätigkeit auf	7.680.321,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	9.674.474,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 10 und 40 jeweils ein Budget; die Teilpläne 20, 30 und 50 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen. Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 21. November 2013 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 21.11.2013

Der Präsident der GPA NRW

Werner H a ß e n k a m p

– MBl. NRW. 2013 S. 592

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 21.11.2013

1

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 95ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 21.11.2013 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beläuft sich auf 37.537.726,09 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 896.313 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf – 84.801 €; siehe **Anlage 3**.

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 2.12.2010 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, für das zum 31. Dezember 2012 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der Gemeindeordnung

NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein–Westfalen, Herne. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 27. August 2013

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten	Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer“

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen mit Schreiben vom 21.11.2013 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 21.11.2013

Der Präsident der GPA NRW
Werner H a ß e n k a m p

Bilanz zum 31.12.2012

AKTIVA		31.12.2012 EUR	31.12.2011 T EUR	PASSIVA		31.12.2012 EUR	31.12.2011 T EUR
1.	Anlagevermögen		179	1.	Eigenkapital		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	266.864,86		1.1	Allgemeine Rücklage	4.172.619,03	3.736
1.2	Sachanlagen			1.2	Ausgleichsrücklage	1.092.854,51	1.093
1.2.1	Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.799,71	64	1.3	Jahresüberschuss	896.313,44	437
1.2.2	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	55.481,17	49			<u>6.161.786,98</u>	<u>5.265</u>
1.2.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung	408.763,17	351	2.	Sonderposten		
1.2.4	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.881,92	43	2.1	Gebührenaussgleich	1.420.765,28	1
1.3	Finanzanlagen					<u>1.420.765,28</u>	<u>1</u>
1.3.1	Wertpapiere des Anlagevermögens	16.205.827,92	13.534	3.	Rückstellungen		
1.3.2	Sonstige Ausleihungen	11.855,02	9	3.1	Pensionsrückstellungen	27.808.971,00	26.833
		<u>17.022.473,77</u>	<u>14.229</u>	3.2	Sonstige Rückstellungen	1.100.787,23	725
2.	Umlaufvermögen					<u>28.909.758,23</u>	<u>27.558</u>
2.1	Vorräte			4.	Verbindlichkeiten		
2.1.1	Unfertige Leistungen	4.189.769,33	5.516	4.1	Verbindl. aus Lieferung und Leistung	200.170,52	54
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände			4.2	Verbindl. aus Transferleistungen		12
2.2.1	Öff. rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferleistg.			4.3	Sonstige Verbindlichkeiten	845.245,08	2.975
2.2.1.1	Gebühren	152.580,75	753			<u>1.045.415,60</u>	<u>3.041</u>
2.2.1.2	Forderungen aus Transferleistungen	75.494,30		5.	Passive Rechnungsabgrenzung		
2.2.1.3	Sonstige öff. rechtl. Forderungen	12.954.823,07	12.196				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen						
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	838,59	49				
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	115.768,00	72				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	127.140,79	99				
2.3	Liquide Mittel	2.504.261,15	2.589				
		<u>20.120.675,98</u>	<u>21.274</u>				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	394.576,34	364				
		<u>37.537.726,09</u>	<u>35.866</u>			<u>37.537.726,09</u>	<u>35.866</u>

Durch den Ausweis der auf T € gerundeten Aktiva/Passiva per 31.12.2011 weichen die dargestellten Summen/Bilanzsumme von der Addition der Einzelwerte geringfügig ab.

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

gpaNRW

	Gesamtergebnisrechnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3 ./ Sp. 2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.278.863	3.322.472	4.322.472	1.000.000
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.013.460	5.884.517	6.681.937	797.420
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	695.761	504.355	3.001.135	2.496.780
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	349.178	0	422.239	422.239
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.240.145	984.678	1.400.639	415.961
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	32.780	2.696.583	-1.325.952	-4.022.535
10	= Ordentliche Erträge	12.610.187	13.392.605	14.502.470	1.109.865
11	- Personalaufwendungen	-9.535.440	-10.014.396	-9.334.975	679.421
12	- Versorgungsaufwendungen	-713.476	-346.992	-158.174	188.818
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.209	-46.928	-38.147	8.781
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-443.883	-381.782	-366.234	15.548
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.740.756	-2.468.034	-4.067.003	-1.598.969
17	= Ordentliche Aufwendungen	-12.482.765	-13.258.132	-13.964.532	-706.400
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	127.422	134.473	537.938	403.465
19	+ Finanzerträge	309.306	359.157	358.375	-782
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-23	-12	0	12
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	309.282	359.145	358.375	-770
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	436.704	493.618	896.313	402.695
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0
26	= Ergebnis (22 und 25)	436.704	493.618	896.313	402.695

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

gpaNRW

Gesamtfinanzrechnung		Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3 / Sp. 2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.278.863	3.322.472	4.322.472	1.000.000
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.721.703	7.240.518	5.044.211	-2.196.307
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	600.083	510.373	2.516.426	2.006.053
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	74.094	0	645.891	645.891
7	+ Sonstige Einzahlungen	883	247.596	350	-247.246
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	324.597	10.693	346.672	335.979
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.000.224	11.331.652	12.876.023	1.544.371
10	- Personalauszahlungen	-7.406.645	-7.562.318	-7.372.455	189.863
11	- Versorgungsauszahlungen	-105.345	-346.992	-110.202	236.790
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-47.801	-46.928	-38.731	8.197
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-11.127	-193.265	-13.367	179.898
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.477.352	-1.446.731	-2.259.901	-813.170
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.048.270	-9.596.234	-9.794.655	-198.421
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 und 16)	1.951.954	1.735.418	3.081.368	1.345.950
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	22.120	53.000	60	-52.940
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	5.158.035	10.860.136	6.085.389	-4.774.747
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.180.155	10.913.136	6.085.449	-4.827.687
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-15.000	-19.229	-4.229
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-223.087	-545.101	-235.403	309.698
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6.475.496	-12.310.204	-8.828.719	3.481.485
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-118.867	-242.197	-165.775	76.422
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.817.449	-13.112.502	-9.249.126	3.863.376
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit 23 und 30)	-1.637.294	-2.199.366	-3.163.677	-964.311
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)	314.660	-463.948	-82.309	381.639
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0	0	-2.492	-2.492
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	-2.492	-2.492
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)	314.660	-463.948	-84.801	379.147
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.274.402	1.847.271	2.589.062	741.791
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel	2.589.062	1.383.323	2.504.261	1.120.938

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569